S a t z u n g

des "Heimat- und Wandervereins 1984 Gernsdorf"

1. Vereinsrechtliche Grundlagen

1.1 Der im Jahre 1984 gegründete Verein trägt den Namen "Heimat- und Wanderverein 1984 Gernsdorf" und hat seinen Sitz in Wilnsdorf-Gernsdorf. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

1.2 Der Verein ist eine Abteilung des "Sauerländischen Gebirgsverein e.V." mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.

1.3 Der Verein wählt ein Vereinslokal.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein befaßt sich in erster Linie mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, insbesondere der Gemarkung Gernsdorf und Umgebung, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und geweckt werden. Dabei soll das Bewußtsein für die lebendige Tradition der Heimat wachgehalten und die Pflege des Kultur- und Denkmalschutzes gefördert werden.

2.3 Der Verein bemüht sich darüber hinaus, das Wandern zu pflegen, zu fördern und echte Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen und dem Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen. Er setzt sich deshalb besonders für die Belange des Natur- und Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer weit vorausschauenden Landschaftsplanung ein. Er wendet sich durch Freizeitgestaltung an die ganze Familie, insbesondere an die Jugend, welche bevorzugt für die Ideale des Vereins geworben und in diesem Sinne charakterlich gefördert werden soll.

2.4 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Bewahrung heimatlicher Kulturgüter und Erhaltung heimatlicher Baudenkmäler,
- Förderung und Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums, der Mundart und der Volkskunst,
- Unterstützung heimatkundlicher Arbeit, insbesondere Sammlung und Aufbewahrung alter Schriftstücke, Film- und Fotoaufnahmen sowie Sammeln von alten Gebrauchsgegenständen und Gerätschaften zur Information kommender Generationen,
- Pflege dörflicher Anlagen und Mithilfe bei der Verschönerung des Dorfes,
- Schutz der Natur, Sauberhaltung der Landschaft und Mithilfe beim Umweltschutz,
- Errichtung und Unterhaltung von Freizeitanlagen, Grünanlagen, Sitzgruppen, Ruhebänken, Schutzhütten, Grillplätzen, Quelleinfassungen, Wanderwegen als Dienst am erholungssuchenden Bürger,
- Veranstaltung von Heimatfesten und Heimatabenden, Vorträgen mit und ohne Lichtbilder sowie von Filmveranstaltungen,
- Regelmäßige kurze und längere Wanderungen, Ferienwanderungen im In- und Ausland, Sternwanderungen, natur- und volkskundliche Wanderungen, Skiwanderungen.

2.5 Diese Ziele sollen durch enge Zusammenarbeit mit dem Dachverband und den Nachbarabteilungen, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden. Zur Erreichung seiner Ziele ist der Verein bestrebt, eine Koordination der Ortsvereine herbeizuführen und sie für eine gemeinschaftliche Pflege des Heimatgedankens zu gewinnen. Er strebt im Umwelt- und Landschaftsschutz eine enge Zusammenarbeit mit der Haubergs- und der Jagdgenossenschaft an.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung seines gemeinnützigen Zweckes sowie die Verwaltung seines Vermögens dies unabdingbar machen.

3.2 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der Vereinsarbeit werden erstattet.

3.5 Der Verein ist politisch, parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr,
- Kinder unter 14 Jahren,
- Ehrenmitglieder.

4.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme begründet. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und durch mündliche Zustimmung des Vorstandes. Über die Berufung gegen die Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Männer oder Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen muß, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.3 Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, kann nicht einem anderen überlassen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an; Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen zu den jeweils geltenden Bedingungen zu benutzen sowie an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zur Vereinstreue und verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes oder zur Durchführung von Veranstaltungen erlassenen Anordnungen einzuhalten. Es hat nach Möglichkeit aktiv an der Bewerkstelligung von Projekten des Vereins mitzuwirken.

4.4 Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluß,
- durch Tod.

4.5 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und ist bis spätestens zum 30. September des Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Eine mündliche Erklärung ist unbeachtlich. Der Mitgliedsbeitrag ist wegen der Abgaben und Aufwendungen des Vereins in jedem Fall für das laufende Jahr voll und ganz zu entrichten. Die Freigabe des Mitglieds erfolgt erst nach Erfüllung aller satzungsmäßigen und finanziellen Verpflichtungen.

4.6 Ein Mitglied kann, nachdem ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben worden ist, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen, mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand steht,
- wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ziele, Zwecke oder Interessen des Vereins,
- wegen wiederholter Störung des Vereinsbetriebes,
- wenn der Vereinswirt kraft seines Hausrechts ein berechtigtes Lokalverbot ausgesprochen hat.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben, der spätestens drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen gilt.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, anderenfalls der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen gilt. Bis zur Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene vom Vereinsgeschehen suspendiert. Ein hinzugezogener Rechtsanwalt ist von dem Ausgeschlossenen auf eigene Kosten zu vergüten.

Macht der Ausgeschlossene von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann. Durch den Ausschluß werden die Beitragsverpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds für das laufende Jahr wegen der Abgaben und Aufwendungen des Vereins nicht berührt.

5. Vereinsorgane

5.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

5.2 Ausführendes Vereinsorgan ist der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie kontrolliert den Vorstand, bestimmt die Richtlinien des Vereins und legt das Arbeitsprogramm des Jahres fest. Ihr obliegt insbesondere:

- die Beschlußfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- die Entgegennahme der Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer,
- die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Entscheidung über Anträge und die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über die Nichtaufnahme in den Verein sowie über Berufungen bei Vereinsausschluß,
- die Entscheidung über den Beitritt zu anderen Verbänden und über den Austritt aus solchen,
- die Antragsstellung an übergeordnete Verbände,
- die Festlegung von Vereinsvorhaben.

6.2 Einmal im Jahr - im Januar, spätestens im Februar - findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Nach Bedarf kann vor und nach den großen Schulferien eine Halbjahresversammlung einberufen werden. Zusätzlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand beschlossen oder unter Angabe von Gründen von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt werden.

Der Vorstand hat die Mitglieder rechtzeitig durch einfache Nachricht unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Tagungsort und -zeit einzuladen. Die Einladungen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt zur Post gegeben oder ausgetragen werden. Der Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins ersetzt die Einladung von solchen Mitgliedern, die unter der vereinsbekannten Adresse nicht zu erreichen sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen und die Presse einladen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung oder - falls er zur Wahl steht - tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, im Wahlfalle allerdings nur bis zur erfolgten Neuwahl des 1. Vorsitzenden.

6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vorliegen. Später oder erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder wegen Dringlichkeit zustimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer derselben zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- den genauen Wortlaut bei Satzungsänderungen.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer,
- dem Jugendwart,
- dem Fachwart für Ortsbildpflege und Landschaftsschutz,
- dem Fachwart für Kultur und Heimatkunde,
- dem Fachwart für Freizeitanlagen,
- dem Fachwart für Wege und Wandern.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassierer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Ihnen wird durch diese Satzung Prozeßvollmacht erteilt. Dem Kassierer wird alleinvertretungsberechtigt Bankvollmacht erteilt.

7.3 Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre. Die Wahl erfolgt im Rhythmus von zwei Jahren jeweils für die Hälfte des Vorstandes:

- 1. Vorsitzender, Kassierer, Fachwart für Ortsbildpflege und Landschaftsschutz, Fachwart für Freizeitanlagen,
- 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Fachwart für Kultur und Heimatkunde, Fachwart für Wege und Wandern.

Im Gründungsjahr werden die erstgenannten Vorstandsmitglieder für vier Jahre und die letztgenannten Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart wird im Gründungsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Danach erfolgt seine Wahl durch die Jugendgruppe des Vereins; der Jugendwart wird dann nur noch von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt; steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann - wenn kein Widerspruch erfolgt - auch durch Handzeichen gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig; dagegen ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig. Bei vorzeitigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes nimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachwahl vor.

Der Vorstand bleibt so lange mit allen seinen Rechten und Pflichten im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Während der Amtsdauer kann die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers erfolgen. In Abweichung von Punkt 4.6 kann ein Vorstandsmitglied erst nach seiner Abwahl durch die ihn abwählende Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Führung der Geschäfte, die Festlegung von Veranstaltungen, die Zusammenarbeit mit benachbarten Abteilungen des Dachverbandes, die Kontaktpflege zu den Ortsvereinen der Gemarkung und die Zusammenarbeit mit der Hauberg- und der Jagdgenossenschaft sowie die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse.

Der Vorstand verpflichtet durch Geschäfte und Verträge nicht sich, sondern den Verein. Er bedarf zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Grundeigentum sowie zur Durchführung von Bauvorhaben der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Fachwarte oder zur Durchführung bestimmter Vereinsvorhaben aus der Zahl der Mitglieder des Vereins Arbeitsgruppen zu bilden. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann er einen Beirat bilden, in den auch Nichtvereinsmitglieder berufen werden können. Der Beirat und die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand verantwortlich und zur Rechnungslegung verpflichtet.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen; ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Umlaufverfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse - außer im Umlaufverfahren - mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Diese leitet grundsätzlich der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand gibt sich im übrigen eine Geschäftsordnung.

8. Beiträge und Haftung

8.1 Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Er enthält den für jedes Mitglied an den Dachverband abzuführenden Betrag. Ehegatten von Mitgliedern und Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag. Mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahr folgenden Geschäftsjahr wird der volle Beitrag fällig; dies gilt nicht für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstpflichtige, welche bis zur Beendigung eines vorgenannten Status den ermäßigten Beitrag weiter zahlen. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder.

8.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung und die Kasse sowie die Bestandsverzeichnisse werden jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, geprüft. Einmalige Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig, wobei jedoch von beiden einer ausscheiden muß.

8.3 Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet für die Erfüllung seiner Aufgaben nur mit der Sorgfalt, die es in eigenen Angelegenheiten anwendet. Soweit Mitglieder aus Gefälligkeit handeln, haften sie nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Das gilt unter anderem für die Mitnahme von Personen im eigenen Kraftfahrzeug, und zwar auch dann, wenn der betreffende Fahrer einen Fahrtkostenbeitrag erhält.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist in Abweichung von Punkt 6.3 nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und ist dem "Sauerländischen Gebirgsverein e.V." mitzuteilen.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, welche es zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne im Ortsteil Gernsdorf zu verwenden hat. Dies hat der Vorstand durch Vertragsschluß mit der Gemeinde Wilnsdorf sicher zu stellen.

10. Inkrafttreten

10.1 Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung, dem 28.03.1984, in Kraft. Mit diesem Tage ist der Verein gegründet.

10.2 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Ergänzend gelten die Satzungen des "Sauerländischen Gebirgsvereins e.V." in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit der gleiche Vereinszweck verfolgt wird, sind bei Widersprüchen die Satzungen dieses Dachverbandes vorrangig.

G r ü n d u n g s v o r s t a n d

(Erwin Hartmann) (Dieter Berscheid) (Paul Hinkel)

(Johannes Hartmann) (Fritz Steiner)

(Winfried Utsch) (Herbert Stracke)

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Heimat-und Wanderverein 1984 Gernsdorf e.V. b) Wilsdorf-Gernsdorf	1. Vorsitzender: Erwin Hartmann, Wilnsdorf-Gernsdorf, Eibachstr. 1 2. Vorsitzender: Paul Hinkel, Wilnsdorf-Gernsdorf, Eibachstr. 2 Geschäftsführer: Ernst-Dieter Berscheid, Wilnsdorf-Gernsdorf, Seitenkopfstr. 35 Kassierer: Johannes Hartmann, Wilnsdorf-Gernsdorf, Seilbachstr. 10	Die Satzung ist errichtet am 28. März 1984. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Grundeigentum sowie zur Durchführung von Bauvorhaben der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.	a) 18. April 1985 (Weiß) Justizhauptsekr. b) Satzung Bl-8-14

Auf Anordnung
Jansohn
(Jansohn)
Justizangestellte

RS 123 Benachrichtigung VR – gen. 5. 1963 –
M. DuMont Schauberg, Köln

Der Verein " Heimat-und Wanderverein 1984 Gernsdorf e.V. wurde heute unter der Nr. VR 1643 in das Register eingetragen.

Siegen, den 18. April 1985

(Weiß), Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegen